



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2025
– Auszug aus Drucksache 19/8609 –**

**Frage Nummer 2
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird sie zur am 09.04.2025 in Kraft getretenen zwölften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ergänzende Vollzugshinweise oder andere Vorgaben für Straßenverkehrsbehörden beispielsweise in Form eines Innenministeriellen Schreibens (IMS) oder eines Erlasses herausgeben, wie wird erklärt, dass die Verkehrsbehörden inzwischen über ein Jahr nach der am 11.10.2024 erlangten Rechtskraft der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und damit gültigen StVO qua Ankündigung eines IMS des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration von dessen Vollzug abgehalten werden und wie werden etwaige durch die Neuregelungen vermeidbaren Verkehrsunfälle in Bayern bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurden den Straßenverkehrsbehörden mit Innenministeriellen Schreibens (IMS) vom 27.09.2024 hinsichtlich deren Vollzugs bereits erste Hinweise zu den dort enthaltenen Rechtsänderungen gegeben. Zudem wurden die Rechtsänderungen sowie die am 10.04.2025 in Kraft getretene 12. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit den Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden sowohl laufend im Zusammenhang mit fallbezogenen Anfragen als auch im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert. Vor diesem Hintergrund ist mit der erfolgten Ankündigung ergänzender Vollzugshinweise zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines IMS kein Vollzugsverbot verbunden, sondern die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden können über eine verkehrsrechtliche Anordnung seit deren Inkrafttreten unmittelbar auf Grundlage der novellierten StVO und Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung entscheiden. Damit obliegt es den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu entscheiden, inwieweit sie entsprechende Anordnungen bereits treffen oder vor einer Entscheidung zunächst weitere Hinweise und ggf. andernorts gewonnene Erfahrungen bzw. Rechtsprechung abwarten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Büchler zur Plenarsitzung am 24.06.2025 (Drs. 19/7276, Frage 6) verwiesen.